



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 34/2021e vom 2. Juli 2021 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 24. Juni 2021

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 24.06.2021, folgende Beschlüsse:

1 Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Vorlage: SR/2021/074/01

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der "Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021" und bestätigt die Abwägung der Rechtsgüter zu Gunsten der zusätzlichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen laut o.g. Verordnung.

→ PDF-Datei der Verordnung

2 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A 2019, Umbau Umnutzung Bahnhofsgebäude Mittweida, LV 05 - Rohbauarbeiten

Vorlage: SR/2021/064/02

Beschluss:

Der Rat beschließt, die o. g. Leistung an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Mittweida, Südstraße 8 b, 09648 Altmittweida mit einer Angebotssumme von 535.125,18 € zu vergeben.

3 Überarbeitung der Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida

Vorlage: SR/2021/069/03

Beschluss:

Der Rat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida gemäß Anlage.

→ PDF-Datei der Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida

4 Überarbeitung der Satzung zur Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida

Vorlage: SR/2021/070/03

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mittweida gemäß Anlage.

→ PDF-Datei der Satzung zur Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Mittweida, am 25.06.2021

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.